

## Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die Erneuerung und den Umbau des Textilmuseums St.Gallen

Anträge der Regierung vom 26. August 2025

### Abschnitt I:

- Ziff. 1 Abs. 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.
- Abs. 2: Für die Ausrichtung des Kantonsbeitrags wird:
- Bst. a Satz 1: ein Sonderkredit von Fr. ~~40'500'000.–~~ 11'100'000.– ge-  
währt.
- Ziff. 2 Abs. 1 Bst. b: Festhalten am Entwurf der Regierung.

### Abschnitt IV:

- Ziff. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

### Begründung:

Die vorstehenden Anträge sind als Einheit zu betrachten. Sie zielen darauf ab, an der Gesamtsumme des Kantonsbeitrags gemäss Entwurf der Regierung (und in der Folge auch an der Höhe des erforderlichen Verpflichtungskredits der Stadt St.Gallen) festzuhalten. Die von der vorberatenden Kommission beantragte Aufteilung des Kantonsbeitrags auf einen Sonderkredit einerseits und eine Belastung des Lotteriefonds in Höhe von 3,4 Mio. Franken andererseits kann die Regierung hingegen mittragen.

Konkret geht es mit Blick auf die Gesamtsumme der Beiträge von Kanton und Stadt St.Gallen um die Reserven für das Vorhaben, die seitens der Trägerin und Bauherrin (Stiftung Textilmuseum St.Gallen) in einer Höhe von 6 Mio. Franken vorgesehen sind. Aus Sicht der Regierung ist die Höhe der Reserve angemessen. Dies namentlich aufgrund folgender Überlegungen:

Die Reserve soll im vorliegenden Fall neben unvorhersehbaren Zusatzkosten (durch Schadstoffe, archäologische Funde, Unsicherheiten im Baugrund, Besonderheiten in der baulichen Umsetzung usw.) insbesondere auch die Teuerung abdecken. Die vorgenommene Plausibilisierung der Annahmen zeigt, dass sich allein die differenzierte Aufrechnung der Teuerung (differenzierte Raten für Bau, Ausstellungselemente, Einrichtungen) bis zum geplanten Bezugsjahr (2030) auf rund 3,1 Mio. Franken sum-

miert. Für unvorhersehbare bauliche Unsicherheiten und Zusatzkosten sind damit in der Reserve lediglich 2,5 Mio. Franken vorgesehen (rund 10 Prozent). Das Vorhaben befindet sich aktuell in der Zwischenphase von Vorprojekt und eigentlichem Bau. Eine Kostengenauigkeit von +/- 10 bis 15 Prozent ist dabei durchaus die Norm. Reserven sind u.a. dafür da, potenzielle finanzielle Unsicherheiten aufzufangen; wenn diese denn anfallen. Für zusätzliche weitere Positionen des Gesamtvorhabens mit potenziellen Mehrkosten (z.B. Umzug, Lagerung) verbleibt ein Volumen von 0,5 Mio. Franken, was gemessen am finanziellen Bedarf des gesamten Vorhabens ebenfalls als moderat erscheint.

Falls aufgrund tieferer Gesamt-Projektkosten der Beitrag von Stadt und Kanton höher als 50 Prozent wäre, würden diese Anteile gekürzt bzw. zurückerstattet. Die Höhe der Reserve ist damit aus Sicht der Regierung plausibel und sachgerecht.

*Abschnitt I:*

*Ziff. 1 Abs. 2:*

Für die Ausrichtung des Kantonsbeitrags wird:

*Bst. a* Satz 2: Er wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr des Nutzungsbegins innert ~~zwanzig~~zehn Jahren abgeschrieben;

Begründung:

Die Abschreibung des Sonderkredits soll in Übereinstimmung mit den Vorgaben in Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Finanzhaushaltsverordnung [sGS 831.1; abgekürzt FHV]) in gleichmässigen Jahrestrenchen in zehn Jahren erfolgen. Eine Ausnahme zu dieser bestehenden Regelung, wie sie die vorberatende Kommission mit einer Abschreibungsfrist von 20 Jahren beantragt, lässt sich nicht schlüssig begründen und in der st.gallischen Staatspraxis auch nicht auf vergleichbare Fälle stützen.